

ANLAGE EINKOMMENSRENZE

zur Richtlinie „Fördertopf Mittagessen in der Schule“ der Stadt Braunschweig

Als Maßstab für die finanzielle Benachteiligung im Sinne dieser Richtlinie dient die Wohngeldberechtigung zuzüglich eines Aufschlags von 10 Prozent.

Die Einkommensobergrenzen unterscheiden sich nach der Größe des Haushalts, in dem die Schülerin oder der Schüler wohnt. Berücksichtigt werden dabei auch unterhaltspflichtige Kinder, die außerhalb des Haushalts wohnen. Maßgeblich ist das jährliche Bruttoeinkommen der Eltern* bzw. des Elternteils.

Brutto-Einkommensobergrenzen des Haushalts im Jahr

<u>Anzahl Kinder</u>	<u>der Eltern*</u>	<u>eines Elternteils</u>
1 Kind	50.250 €	40.450 €
2 Kinder	67.250 €	50.250 €
3 Kinder	76.650 €	67.250 €

für jedes weitere Kind: + 9.900 €

* oder eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt